Obacht beim Umfirmieren Ihres Unternehmens...

... einfach nur den Namen ändern reicht nicht!

Wachstum ist häufig etwas Schönes, spiegelt es doch oft den eigenen Erfolg wieder. So steigern sich mit wachsenden Mitgliederzahlen häufig auch der Bekanntheitsgrad und der Gewinn des Unternehmens. Infolge dessen wird dann oft auch die Rechtsform dieser Entwicklung angepasst: Der Einzelunternehmer, der seine persönliche Haftung beschränken will, eine GbR soll zur GmbH wachsen, mehrere Firmen sollen unter einer Holding eingegliedert werden.

Immer wieder wird dieses Umfirmieren – oder auch Neugründen – jedoch zu unbedacht angegangen, manchmal bekommt man gar das Gefühl, dies soll still und heimlich vollzogen werden. Stattdessen gilt es vielmehr, einen solchen Wechsel transparent und unmissverständlich zu strukturieren. Auf einige wesentliche Aspekte soll hierbei im Folgenden hingewiesen werden:

Sorgen Sie für Klarheit

Der Wechsel der Rechtsform sollte einheitlich zu einem Stichtag vollzogen werden. Achten Sie darauf, dass Sie sämtliche Unterlagen, Dokumente, Verträge und digitale Stellen – wie etwa Internetseiten, Online-Telefonbucheinträge oder Branchenverzeichnisse – zeitgleich umstellen.

Es sorgt nicht nur für Verwirrung, wenn das Unternehmen einmal noch in der alten Form und an anderer Stelle schon in neuer Firmierung dargestellt wird. Vielmehr kann dies Haftungsrisiken, Abmahngefahren sowie unter Umständen eine Wahlmöglichkeit für Vertragspartner nach sich ziehen – welche selten gewollt ist.

Informieren Sie Ihre Geschäftspartner

Während es bei einem einfachen räumlichen Umzug vielen Unternehmen noch geläufig ist, die neue Adresse zu kommunizieren, sollte dies auch bei einem Rechtsformwechsel an gleichbleibendem Standort der Fall sein.

Teilen Sie sämtlichen Geschäfts- oder Kooperationspartnern, aber auch Banken, Vermietern, Leasingpartnern, Versicherungen, Lieferanten, Subunternehmern, etc. Ihre neue Rechtsform mit. Bedenken Sie dabei eine eventuell benötigte Vorlaufzeit, wenn z.B. ab der Umfirmierung oder Neugründung auch neue Kontoverbindungen für Lastschrifteneinzüge genutzt werden sollen.

Die Gewerbeanmeldung

Denken Sie bitte daran, dass selbständige Gewerbetätigkeiten – wie z.B. der Betrieb eines Fitnessstudios – gemäß § 14 Gewerbeordnung anzeigepflichtig sind, die korrekte Angabe der Rechtsform des Unternehmens spielt somit auch bei einer Gewerbean- oder -ummeldung eine wichtige Rolle. Ebenso muss die Eröffnung eines weiteren oder die Übernahme eines bereits bestehenden Studios angemeldet werden.

Hierbei muss dann gegebenenfalls zwischen einem Tochterunternehmen, einer selbständigen Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Betriebsstätte unterschieden werden. Dabei übernehmen die weiteren Betriebe nicht automatisch die Rechtsform der Muttergesellschaft, als Beispiel: Ist das erste Unternehmen eine GmbH, sind nicht zwangsläufig alle weiteren Betriebe bei der Gewerbeanmeldung ebenfalls mit der Rechtsform GmbH anzugeben.

Die Pflicht zur Gewerbean- oder -ummeldung liegt bei dem jeweiligen Gewerbetreibenden, dies richtet sich wiederum nach der Rechtsform des Unternehmens. Betreibt ein Einzelunternehmer als natürliche Person das Studio, ist dieser anzeigepflichtig. Bei Personengesellschaften sind dies die geschäftsführenden Gesellschafter, die alle eine eigene Anmeldung vornehmen müssen. Bei juristischen Personen müssen die gesetzlichen Vertreter das Gewerbe anzeigen.

Das Handelsregister

Auch sind je nach Rechtsform Eintragungspflichten in das Handelsregister zu beachten. Dabei besteht das Handelsregister aus zwei Abteilungen: Abteilung A für Einzelunternehmen, rechtsfähige wirtschaftliche Vereine und Personengesellschaften, also z.B. GbR, OHG oder KG; Abteilung B für Kapitalgesellschaften, also z.B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt) oder AG. Dies sollte zudem zeitnah erfolgen, da eine erforderliche aber unterlassene Eintragung vom zuständigen Registergericht mit einem Zwangsgeld von bis zu 5000,- € belegt werden kann.

Passen Sie Ihr Impressum an

Achten Sie auf das Impressum Ihrer Webseite, geben Sie dort Ihren Handelsnamen – also den Namen, mit dem Ihr Studio am Markt auftritt – sowie die natürliche Person oder das Unternehmen an, welches das Studio betreibt. Zudem sollten alle Inhaber oder Geschäftsführer mit vollen Vor- und Zunamen aufgeführt werden, sowie die nach Telemediengesetz, Rundfunkstaatsvertrag und Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung geforderten Informationen.

Auch heute noch zählen unrichtige Impressumsangaben zu den häufigsten Abmahnrisiken bei der Darstellung eines Unternehmens im Internet. Daher sollte die Anpassung dieser Angaben auch rechtzeitig mit der Änderung der Rechtsform durchgeführt werden.

Klären Sie die Rechte und Pflichten aus Ihren Mitgliedschaftsverträgen

Gerade bezüglich der Mitgliedsbeiträge muss nachprüfbar geregelt sein, wem diese – und ab wann – zustehen; ebenso, wer ab dem Stichtag die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen hat. Dies kann z.B. innerhalb eines Kaufvertrags oder auch durch eine Abtretungserklärung zwischen altem Inhaber und seinem Rechtsnachfolger schriftlich festgelegt werden.

Gerne beraten wir Sie im Vorfeld einer solchen Umfirmierung oder Neugründung hinsichtlich der hierbei zu beachtenden Aspekte, wie z.B. bei der Frage, ob für Ihre Mitglieder bei dem geplanten Rechtsformwechsel ein außerordentliches Kündigungsrecht entsteht.

Hierbei kommt es – wie so häufig in der juristischen Bewertung eines Sachverhaltes – auf die ganz konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles an. Sprechen Sie uns einfach an!

Die Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits-, miet- oder datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Stapenhorststr. 44b • 33615 Bielefeld
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0
Fax: 0521 / 98 63 74 - 29
Web: www.rae-wfk.de
Email: Studio-Support@rae-wfk.de